

MITTEILUNG AN DIE ANTEILINHABER DES

**MORGAN STANLEY INVESTMENT FUNDS
EUROPEAN PROPERTY FUND
(DER „FUSIONIERENDE TEILFONDS“)**

UND

**MORGAN STANLEY INVESTMENT FUNDS
GLOBAL PROPERTY FUND
(DER „AUFNEHMENDE TEILFONDS“)**

(DIE „FUSIONIERENDEN UNTERNEHMEN“)

Luxemburg, den 1. Oktober 2024

Sehr geehrte Anteilnehmerin, sehr geehrter Anteilnehmer,

Sie erhalten dieses Schreiben als Anteilhaber des European Property Fund (der „**fusionierende Teilfonds**“) oder des Global Property Fund (der „**aufnehmende Teilfonds**“), Teilfonds von Morgan Stanley Investment Funds (die „**SICAV**“).

Morgan Stanley Investment Management, der Anlageverwalter der fusionierenden Unternehmen, hat die strategische Entscheidung getroffen, sein derzeitiges börsennotiertes Immobiliengeschäft zu schließen und die von den fusionierenden Unternehmen verfolgten Anlagestrategien in ihrer derzeitigen Form nicht mehr anzubieten. Der Verwaltungsrat der SICAV (der „**Verwaltungsrat**“) hat beschlossen, (1) den fusionierenden Teilfonds mit dem aufnehmenden Teilfonds zu verschmelzen (die „**Zusammenlegung**“) und (2) die Anlagepolitik des aufnehmenden Teilfonds zu ändern, einen neuen Unteranlageverwalter zu ernennen, um diese umzusetzen, und den Namen des aufnehmenden Teilfonds zu ändern (die „**Neupositionierung**“). Dadurch wird ein börsennotiertes Immobilienangebot in einem vereinfachten Format, wie unten beschrieben, und eine zusätzliche Option für Sie geschaffen, die Sie in Betracht ziehen können.

Die Zusammenlegung tritt am 22. November 2024 (das „**Zusammenlegungsdatum**“) in Kraft. Die Änderung der Anlagepolitik und des Unteranlageverwalters tritt am 6. Dezember 2024 (das „**Neupositionierungsdatum**“) in Kraft.

In dieser Mitteilung werden die Auswirkungen der Zusammenlegung sowie die am aufnehmenden Teilfonds vorzunehmenden Änderungen beschrieben. Der neue Unteranlageverwalter des aufnehmenden Teilfonds wird FundLogic S.A.S. („**FundLogic**“) sein, eine weitere regulierte Anlageverwaltungsgesellschaft innerhalb der Morgan Stanley Gruppe.

In diesem vereinfachten Format wird FundLogic einen anderen Investmentansatz als der bestehende Unteranlageverwalter für den aufnehmenden Teilfonds umsetzen. FundLogic wird einen aktiven quantitativen Ansatz verfolgen, indem es fundamentale Faktoren anwendet, um die Gewichtungen der Beteiligungen am aufnehmenden Teilfonds zu bestimmen, im Gegensatz zur qualitativen Aktienauswahl. Der Name des aufnehmenden Teilfonds wird in „**QuantActive Global Property Fund**“ geändert, um dies widerzuspiegeln.

Bei Fragen zum Inhalt dieser Mitteilung wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzberater. Die Zusammenlegung, bzw. Neupositionierung hat möglicherweise Auswirkungen auf Ihre steuerliche Situation. Anteilnehmer sollten ihren Steuerberater bezüglich einer spezifischen Steuerberatung im Zusammenhang mit der Zusammenlegung und Neupositionierung kontaktieren.

Die in dieser Mitteilung verwendeten Begriffe haben die ihnen im aktuellen Prospekt der SICAV (der „**Prospekt**“) zugewiesene Bedeutung, sofern der Kontext nichts anderes vorschreibt.

1. Hintergrund und Beweggründe

1.1 Zusammenlegung der fusionierenden Unternehmen

Der fusionierende Teilfonds wurde am 1. Juli 1997 aufgelegt und verfügt zum 26. August 2024 über ein verwaltetes Vermögen von 29 Mio. USD, während der aufnehmende Teilfonds am 31. Oktober 2006 aufgelegt wurde und zum 26. August 2024 über ein verwaltetes Vermögen von ca. 152 Mio. USD verfügt. Es wird vorgeschlagen, den fusionierenden Teilfonds mit dem aufnehmenden Teilfonds zusammenzulegen.

Der aufnehmende Teilfonds wurde aufgrund der guten Wertentwicklung und des umfangreicheren verwalteten Vermögens als der aufnehmende Teilfonds bestimmt.

Die fusionierenden Unternehmen bieten zwar kein direkt vergleichbares Engagement in europäischen Ländern, aber der aufnehmende Teilfonds verfügt über ein breiteres geografisches Engagement weltweit, einschließlich europäischer Länder.

Zudem werden beide fusionierenden Unternehmen als Finanzprodukte gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) eingestuft und wenden den gleichen Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrahmen („ESG“) an mit dem einzigen Unterschied, dass der aufnehmende Teilfonds in Unternehmen investieren darf, die nicht mindestens ein weibliches Vorstandsmitglied haben, wenn diese Unternehmen in Japan ansässig sind.

Im Zuge der Zusammenlegung werden zirka 14 % der Anlagen des fusionierenden Teilfonds in specie übertragen. Die verbleibenden Positionen werden aufgelöst und in bar übertragen. Die Transaktionskosten für die Liquidierung des Portfolios des fusionierenden Teilfonds werden auf 22-24 Basispunkte geschätzt und sind von den Anteilhabern des fusionierenden Teilfonds zu tragen.

Aufgrund der erhöhten Komplexität der Verwaltung in einer größeren Anzahl von Ländern ist die Verwaltungsgebühr aller Anteilklassen des aufnehmenden Teilfonds derzeit etwas höher als die Verwaltungsgebühr der Anteilklassen des fusionierenden Teilfonds. Allerdings werden die Verwaltungsgebühren der Anteilklassen des aufnehmenden Teilfonds am Neupositionierungsdatum zurückgehen. Bitte beachten Sie, dass Anteilhaber des fusionierenden Teilfonds für den Zeitraum vom Zusammenlegungsdatum bis zum Neupositionierungsdatum von der Differenz der Verwaltungsgebühren zwischen dem fusionierenden Teilfonds und dem aufnehmenden Teilfonds befreit sind. Weitere Einzelheiten finden Sie in Abschnitt (i) (*Zusammenlegen und Aufnehmen von Anteilklassen – Merkmale und Charakteristika*) in [Anhang 1](#) unten.

Die Anteilklassen des fusionierenden Teilfonds werden in die entsprechenden Anteilklassen des aufnehmenden Teilfonds integriert.

Weitere Einzelheiten zur Zusammenlegung und zu den Auswirkungen auf die Anteilhaber der fusionierenden Unternehmen finden Sie in Abschnitt 3 (*Auswirkungen der Zusammenlegung und der Neupositionierung auf die jeweiligen Anteilhaber der fusionierenden Unternehmen*) weiter unten.

1.2 *Änderung der Anlagepolitik des aufnehmenden Teilfonds und Wechsel des Untieranlageverwalters*

Wie oben erwähnt, hat Morgan Stanley Investment Management, der Anlageverwalter der fusionierenden Unternehmen, die strategische Entscheidung getroffen, sich aus seinem derzeitigen börsennotierten globalen Immobiliengeschäft zurückzuziehen und diese speziellen Anlagestrategien nicht mehr anzubieten. Daher wurde beschlossen, FundLogic zum neuen Untieranlageverwalter zu ernennen. FundLogic wird einen aktiven quantitativen Ansatz verfolgen, indem es fundamentale Faktoren anwendet, um die Gewichtungen der Beteiligungen am aufnehmenden Teilfonds zu bestimmen, im Gegensatz zu einer qualitativen Aktienausswahl.

FundLogic wird eine überarbeitete Anlagepolitik umsetzen, wie in Abschnitt 3.3 (*Auswirkungen der Neupositionierung auf die Anteilhaber des aufnehmenden Teilfonds*) unten beschrieben. Der Name des aufnehmenden Teilfonds wird in „[QuantActive Global Property Fund](#)“ geändert.

2. **Zusammenfassung der Zusammenlegung und Neupositionierung**

Zusammenlegung

- (i) Die Zusammenlegung wird mit dem Zusammenlegungsdatum zwischen den fusionierenden Unternehmen und gegenüber Dritten wirksam und endgültig.
- (ii) Am Zusammenlegungsdatum werden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des fusionierenden Teilfonds auf den aufnehmenden Teilfonds übertragen. Der fusionierende Teilfonds existiert infolge der Zusammenlegung nicht mehr und wird daher am Zusammenlegungsdatum ohne Liquidation aufgelöst.
- (iii) Zur Genehmigung der Zusammenlegung wird keine Hauptversammlung der Anteilhaber einberufen, und die Anteilhaber müssen über die Zusammenlegung nicht abstimmen.
- (iv) Anteilhaber der fusionierenden Unternehmen, die mit der Zusammenlegung nicht einverstanden sind, haben das Recht, vor dem 15. November 2024 um 13:00 Uhr MEZ (der „[Annahmeschluss für die Zusammenlegung](#)“) die Rücknahme ihrer Anteile oder den Umtausch ihrer Anteile in Anteile derselben oder einer anderen Anteilsklasse eines anderen Teilfonds der SICAV, der nicht an der Zusammenlegung beteiligt ist, zu verlangen, ohne dass hierfür Gebühren anfallen (mit Ausnahme der Gebühren, die der fusionierende Teilfonds einbehält, um die Desinvestitionskosten zu decken). Angesichts der erheblichen Änderungen am aufnehmenden Teilfonds wird ab dem Datum dieser Mitteilung bis zum Annahmeschluss für die Neupositionierung auf Rücknahmeabschlüsse (CDSC) verzichtet. Diese Gebühren gelten nur für B- und C-Anteile der fusionierenden Unternehmen. Bitte beachten Sie Abschnitt 6 (*Rechte der Anteilhaber der fusionierenden Unternehmen in Bezug auf die Zusammenlegung und die Neupositionierung*) unten.
- (v) Am Zusammenlegungsdatum werden den Anteilhabern des fusionierenden Teilfonds automatisch die nachstehend genannten Anteile des aufnehmenden Teilfonds im Tausch gegen ihre Anteile des fusionierenden Teilfonds gemäß den jeweiligen Umtauschverhältnissen ausgegeben. Diese Anteilhaber partizipieren ab diesem Datum an der Wertentwicklung des aufnehmenden Teilfonds. Anteilhaber erhalten so bald wie möglich nach dem Zusammenlegungsdatum eine Bestätigung über ihre Beteiligung am Aufnehmenden Teilfonds. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 6 (*Rechte der Anteilhaber der fusionierenden Unternehmen in Bezug auf die Zusammenlegung und die Neupositionierung*) unten.
- (vi) Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umtauschtransaktionen von Anteilen der fusionierenden Unternehmen sind weiterhin möglich, wie in Abschnitt 7 (*Verfahrenstechnische Aspekte*) unten beschrieben.
- (vii) Die verfahrenstechnischen Aspekte der Zusammenlegung sind nachstehend in Abschnitt 7 (*Verfahrenstechnische Aspekte*) erläutert.

Neupositionierung

- (viii) Die Neupositionierung tritt am Neupositionierungsdatum in Kraft.
- (ix) Am Neupositionierungsdatum ändert sich die Anlagepolitik des aufnehmenden Teilfonds wie in Abschnitt 3.3 (*Auswirkungen der Neupositionierung auf die Anteilhaber des aufnehmenden Teilfonds*) beschrieben. Am selben Tag wird FundLogic zum Untieranlageverwalter des aufnehmenden Teilfonds und der Name des aufnehmenden Teilfonds wird geändert.
- (x) Anteilhaber des aufnehmenden Teilfonds, die nicht an der Neupositionierung teilnehmen möchten, haben das Recht, vor dem 28. November 2024 um 13:00 Uhr MEZ (der „[Annahmeschluss für die Zusammenlegung](#)“) die Rücknahme ihrer Anteile oder den Umtausch ihrer Anteile in Anteile derselben oder einer anderen Anteilsklasse eines anderen Teilfonds der SICAV kostenlos zu beantragen (mit Ausnahme der vom aufnehmenden Teilfonds einbehaltenen Gebühren zur Deckung der Desinvestitionskosten). Angesichts der erheblichen Änderungen am aufnehmenden Teilfonds wird ab dem Datum dieser Mitteilung bis zum Annahmeschluss für die Neupositionierung auf Rücknahmeabschlüsse (CDSC) verzichtet. Diese Gebühren gelten nur für B- und C-Anteile des aufnehmenden Teilfonds. Bitte beachten Sie Abschnitt 6 (*Rechte der Anteilhaber der fusionierenden Unternehmen in Bezug auf die Zusammenlegung und die Neupositionierung*) unten.

Verschiedenes

- (xi) Die Zusammenlegung und die Neupositionierung wurden von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (die „**CSSF**“) genehmigt.

Der nachstehende Zeitplan fasst die wichtigsten Schritte der Zusammenlegung und der Neupositionierung zusammen.

Zeichnungen oder Umtauschtransaktionen für Anteile des fusionierenden Teilfonds von Anlegern, die noch nicht in den fusionierenden Teilfonds investiert haben, werden nicht mehr angenommen oder bearbeitet.	13:00 Uhr MEZ am 29. August 2024
An die Anteilinhaber versendete Mitteilung	1. Oktober 2024
Zeichnungen oder Umtausch von Anteilen des fusionierenden Teilfonds, werden für Anleger, die bereits in den fusionierenden Teilfonds investiert haben, nicht angenommen oder bearbeitet (<i>Annahmeschluss für die Zusammenlegung</i>)	13:00 Uhr MEZ am 15. November 2024
Rücknahme oder Umtausch von Anteilen des fusionierenden Teilfonds werden nicht mehr angenommen oder bearbeitet (<i>Annahmeschluss für die Zusammenlegung</i>)	13:00 Uhr MEZ am 15. November 2024
Berechnung der Umtauschverhältnisse der Anteile	22. November 2024
Zusammenlegungsdatum	22. November 2024
Rücknahme oder Umtausch von Anteilen des aufnehmenden Teilfonds durch Anteilinhaber des aufnehmenden Teilfonds, die mit der Neupositionierung nicht einverstanden sind (<i>Annahmeschluss für die Neupositionierung</i>)	13:00 Uhr MEZ am 28. November 2024
Neupositionierungsdatum	6. Dezember 2024

- (xii) Der Handel im aufnehmenden Teilfonds wird nicht beeinträchtigt.

3. Auswirkungen der Zusammenlegung und der Neupositionierung auf die jeweiligen Anteilinhaber der fusionierenden Unternehmen

3.1 Auswirkungen der Zusammenlegung auf die Anteilinhaber des fusionierenden Teilfonds

Die Zusammenlegung ist für alle Anteilinhaber des fusionierenden Teilfonds verbindlich, die ihr Recht, die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile zu beantragen, nicht vor dem Annahmeschluss für die Zusammenlegung ausgeübt haben.

Die Zusammenlegung führt zur Umwandlung ihrer Anteile am fusionierenden Teilfonds in Anteile am aufnehmenden Teilfonds. Diese Umwandlung erfolgt am Zusammenlegungsdatum und in Übereinstimmung mit den Bedingungen und dem Umtauschverhältnis, wie weiter unten beschrieben. Im aufnehmenden Teilfonds werden infolge der Zusammenlegung keine Eintrittsgebühren erhoben.

Um die Zusammenlegung zu erleichtern, wird MSIM Inc. das Portfolio des fusionierenden Teilfonds vor der Zusammenlegung neu gewichten.

Demzufolge könnte der fusionierende Teilfonds während der acht (8) Geschäftstage vor dem Zusammenlegungsdatum nicht mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik sowie den im Prospekt festgelegten Anlagebeschränkungen übereinstimmen. Ebenso könnte das Portfolio des fusionierenden Teilfonds während dieses Zeitraums nicht mehr gemäß den Anforderungen an die Risikostreuung für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („**OGAW**“) diversifiziert sein.

Die geschätzten Transaktionskosten, die bei der Neugewichtung des Portfolios anfallen, belaufen sich auf

etwa 22-24 Basispunkte, können aber je nach den tatsächlichen Ergebnissen höher oder niedriger ausfallen.

Die Anteilhaber des fusionierenden Teilfonds werden keine Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und dem Abschluss der Zusammenlegung tragen. Sie tragen jedoch die Kosten, einschließlich der Transaktionskosten, die mit der Durchführung der Zusammenlegung verbunden sind, einschließlich etwaiger Steuern, die bei der Übertragung von Vermögenswerten auf den aufnehmenden Teilfonds anfallen können, wie etwa Stempelsteuern.

Der fusionierende Teilfonds ist jedoch nicht für die persönliche Steuerschuld eines Anteilhabers verantwortlich, die sich aus der Zusammenlegung ergibt, und zahlt diese auch nicht.

Nach der Zusammenlegung profitieren die Anteilhaber des fusionierenden Teilfonds von niedrigeren Verwaltungsgebühren, wenn die Verwaltungsgebühren der Anteilsklassen des aufnehmenden Teilfonds am Neupositionierungsdatum sinken. Bitte beachten Sie, dass Anteilhaber des fusionierenden Teilfonds für den Zeitraum vom Zusammenlegungsdatum bis zum Neupositionierungsdatum von der Differenz der Verwaltungsgebühren zwischen dem fusionierenden Teilfonds und dem aufnehmenden Teilfonds befreit sind. Weitere Einzelheiten finden Sie in Abschnitt (i) (*Zusammenlegen und Aufnehmen von Anteilsklassen – Merkmale und Charakteristika*) in **Anhang 1** unten.

3.2 *Auswirkungen der Zusammenlegung auf die Anteilhaber des aufnehmenden Teilfonds.*

Die Zusammenlegung ist für alle Anteilhaber des aufnehmenden Teilfonds verbindlich, die ihr Recht, die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile zu beantragen, nicht vor dem Annahmeschluss für die Zusammenlegung ausgeübt haben.

Für die Anteilhaber des aufnehmenden Teilfonds wird die Zusammenlegung zu einem leichten Anstieg des verwalteten Vermögens des aufnehmenden Teilfonds führen. Es wird nicht davon ausgegangen, dass die Zusammenlegung in einer Verwässerung der Wertentwicklung des aufnehmenden Teilfonds resultieren wird. Der Handel im aufnehmenden Teilfonds wird durch die Zusammenlegung nicht beeinträchtigt.

Die Anteilhaber des aufnehmenden Teilfonds werden keine Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und dem Abschluss der Zusammenlegung tragen.

Gemäß der Standardpraxis der SICAV kann die SICAV zum Schutz der Anteilhaber des aufnehmenden Teilfonds ihre Swing-Pricing-Politik auf den Nettoinventarwert je Anteil des aufnehmenden Teilfonds anwenden, um potenzielle Verwässerungseffekte zu mindern, die sich aus anderen Nettoflüssen als den mit der Zusammenlegung verbundenen am Zusammenlegungsdatum ergeben können. Dies bedeutet, dass der endgültige Nettoinventarwert oder der Wert des fusionierenden Teilfonds je nach Bedarf und in Übereinstimmung mit dem Swing-Faktor nach oben oder unten angepasst werden kann, um mögliche Verwässerungseffekte auszugleichen.

Die Untereinlageverwalter des aufnehmenden Teilfonds werden das Portfolio des aufnehmenden Teilfonds nicht vor der Zusammenlegung neu gewichten. Informationen zu Änderungen am Portfolio des aufnehmenden Teilfonds im Rahmen der Neupositionierung finden Sie jedoch in Abschnitt 3.3 (*Auswirkungen der Neupositionierung auf die Anteilhaber des aufnehmenden Teilfonds*).

3.3 *Auswirkungen der Neupositionierung auf die Anteilhaber des aufnehmenden Teilfonds.*

Im Rahmen der Neupositionierung wird der Abschnitt „**Strategie**“ der Fondsbeschreibung im Prospekt geändert. Die aktuelle und die überarbeitete Version sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

	Aktuelle Version des aufnehmenden Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds am Neupositionierungsdatum
Strategie (Anlagephilosophie)	Für die Identifizierung von Unternehmen, deren Wertpapiere im Verhältnis zu den zugrunde liegenden Vermögenswerten und Erträgen den besten Wert bieten oder über ein überdurchschnittliches Wachstumspotenzial verfügen, setzt der Anlageverwalter bei der aktiven Verwaltung des aufnehmenden Teilfonds die Fundamentalanalyse ein (Bottom-up-Ansatz). Der Anlageverwalter berücksichtigt auch erwartete fundamentale Schwankungen sowie makroökonomische, geopolitische und	Für die Identifizierung von Unternehmen, deren Wertpapiere auf der Grundlage eines mehrstufigen Filterprozesses das beste Renditepotenzial bieten könnten, setzt der Anlageverwalter bei der aktiven Verwaltung des aufnehmenden Teilfonds die Fundamentalanalyse ein (Bottom-up-Ansatz). Der Anlageverwalter berücksichtigt eine Gruppe von Faktoren nach eigenem Ermessen, darunter Trend, Bewertung und Marktkapitalisierung, und bezieht darüber hinaus Bilanzierungs- und Bewertungsbewertungen ein, um Aktien für die

	Aktuelle Version des aufnehmenden Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds am Neupositionierungsdatum
	<p>länderspezifische Risikofaktoren, um eine geografische und sektorale Diversifizierung auf Portfolioebene zu erreichen (Top-Down-Ansatz). Der aufnehmende Teilfonds ist nicht an eine Benchmark gebunden und seine Wertentwicklung kann erheblich von derjenigen der Benchmark abweichen.</p>	<p>Aufnahme in das Portfolio zu ermitteln. ESG-Faktoren werden unter Verwendung von ESG-Unternehmensbewertungen einbezogen, die von Drittanbietern zusätzlich zu verbindlichen Beschränkungen bereitgestellt werden. Zusätzliche Anpassungen nach freiem Ermessen können vorgenommen werden, um Diversifizierungsanforderungen zu erfüllen. Der aufnehmende Teilfonds ist nicht an eine Benchmark gebunden und seine Wertentwicklung kann erheblich von der der Benchmark abweichen.</p>
<p>Strategie (Ansatz der Nachhaltigkeit)</p>	<p>Der Anlageverwalter integriert Nachhaltigkeit aktiv in den Anlageprozess, indem er die wichtigsten ESG-Risiken und -Chancen im Rahmen des Bottom-up-Aktienauswahlprozesses bewertet. Dabei greift er in erster Linie auf externe ESG-Anbieter zurück, um die ESG-Performance von Emittenten zu bewerten und zu quantifizieren, und das Research von Drittanbietern durch eigenes Research des Anlageverwalters zu ergänzen, einschließlich der Nutzung eines Rahmens für die Bewertung und Quantifizierung von Risiken und Chancen im Zusammenhang mit ESG. Dies führt zu einer quantitativen Anpassung der Bewertungsschätzungen und zu Gesprächen mit der Unternehmensleitung, um ESG-bezogene Stärken, Schwächen und Chancen zu erörtern und auf diese Weise positive Veränderungen innerhalb der Branche zu bewirken. Zu den wichtigsten ESG-Themen gehören unter anderem: Energieverbrauch und erneuerbare Energien, Wasserverbrauch, Emissionen, Diversität und Gleichstellung der Geschlechter, Arbeits- und Menschenrechte, Gesundheit, Wohlbefinden und Sicherheit von Mitarbeitern und Mietern sowie ESG-Governance und Offenlegungspflichten des Unternehmens.</p> <p>In dem Bestreben, einen positiven Wandel voranzutreiben und die Unternehmen zu ermutigen, ihre Leistung in Bezug auf wesentliche ESG-Themen zu verbessern, kann der Anlageverwalter an die Unternehmensleitung herantreten und ihr Einblicke in die Wettbewerbssituation, finanziell solide Geschäftsszenarien und praktische Lösungen zur potenziellen Verbesserung ihrer Immobiliengeschäfte bieten. ESG-Aspekte sind zwar ein integrierter und grundlegender Bestandteil des Anlageprozesses, sie sind jedoch nur einer von mehreren wichtigen Faktoren, die der Anlageverwalter bei der Entscheidung über die Durchführung einer Anlage oder die Größenanpassung des Gesamtportfolios berücksichtigt.</p> <p>Die Investitionen dürfen nicht wissentlich ein Unternehmen umfassen, dessen Hauptgeschäftstätigkeit in einem der folgenden Bereiche mehr als 10 % der Unternehmenseinnahmen ausmacht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Besitz oder Betrieb von Immobilien, die für gewinnorientierte Gefängnisse genutzt werden • Besitz oder Betrieb von Immobilien, die für die Herstellung von Cannabis genutzt werden • Herstellung oder Produktion von Tabak • Verarbeitung oder Förderung im Kohlebergbau • Herstellung oder Produktion umstrittener Waffen und ziviler Schusswaffen • Verarbeitung oder Förderung von arktischem Öl und Gas 	<p>Der Anlageverwalter integriert Nachhaltigkeit aktiv in den Investitionsprozess, indem er die wichtigsten ESG-Risiken und -Chancen im Rahmen des Bottom-up-Prozesses der Aktienauswahl bewertet. Dabei nutzt er ESG-Daten von Drittanbietern, um die ESG-Leistung von Emittenten zu bewerten und zu quantifizieren, was wiederum in die Positionsgröße einfließt. Die Allokation wird auf Unternehmen mit günstigeren ESG-Ratings erhöht.</p> <p>ESG-Aspekte sind zwar ein integrierter und grundlegender Bestandteil des Anlageprozesses, sie sind jedoch nur einer von mehreren wichtigen Faktoren, die der Anlageverwalter bei der Entscheidung über die Durchführung einer Anlage oder die Größenanpassung des Gesamtportfolios berücksichtigt.</p> <p>Die Investitionen dürfen nicht wissentlich ein Unternehmen umfassen, dessen Hauptgeschäftstätigkeit in einem der folgenden Bereiche mehr als 10 % der Unternehmenseinnahmen ausmacht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Besitz oder Betrieb von Immobilien, die für gewinnorientierte Gefängnisse genutzt werden • Besitz oder Betrieb von Immobilien, die für die Herstellung von Cannabis genutzt werden • Herstellung oder Produktion von Tabak • Verarbeitung oder Förderung im Kohlebergbau • Herstellung oder Produktion umstrittener Waffen und ziviler Schusswaffen • Verarbeitung oder Förderung von arktischem Öl und Gas <p>In folgende Unternehmen darf nicht wissentlich investiert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen, die eine erhebliche Kontroverse im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit und/oder ihren Produkten verursachen, wobei die Schwere der sozialen oder ökologischen Auswirkungen der Kontroverse vom Anlageverwalter bewertet wird

	Aktuelle Version des aufnehmenden Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds am Neupositionierungsdatum
	<p>In folgende Unternehmen darf nicht wissentlich investiert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen, die eine erhebliche Kontroverse im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit und/oder ihren Produkten verursachen, wobei die Schwere der sozialen oder ökologischen Auswirkungen der Kontroverse vom Anlageverwalter bewertet wird • Unternehmen, die den UN Global Compact oder die Grundprinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) nicht einhalten und keine wesentlichen Abhilfemaßnahmen und Verbesserungen vornehmen • Unternehmen, die nicht mindestens ein weibliches Vorstandsmitglied haben (ausgenommen Unternehmen mit Sitz in Japan) <p>Der Anlageverwalter bezieht sich im Zuge der Wertpapieranalyse auf ESG-Daten von Dritten und sein eigenes Research. Der Anlageverwalter wird kontroverse Fälle (wie z. B. die vorstehend aufgeführten Ausschlüsse), die er als sehr schwerwiegend einstuft, anhand von Bewertungen einschlägiger ESG-Datenanbieter und internem Research überprüfen. In einigen Fällen sind jedoch Daten zu bestimmten Emittenten oder die oben genannten Ausschlüsse möglicherweise nicht ohne Weiteres verfügbar und/oder werden vom Anlageverwalter anhand angemessener Schätzungen geschätzt.</p> <p>Weitere Informationen zur Nachhaltigkeit finden Sie im Nachhaltigkeitsanhang des aufnehmenden Teilfonds und im Abschnitt „Nachhaltiges Investieren“ auf Seite 186 des Prospekts.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen, die den UN Global Compact oder die Grundprinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) nicht einhalten und keine wesentlichen Abhilfemaßnahmen und Verbesserungen vornehmen • Unternehmen, die nicht mindestens ein weibliches Vorstandsmitglied haben (ausgenommen Unternehmen mit Sitz in Japan) <p>Der Anlageverwalter bezieht sich bei der Wertpapieranalyse auf ESG-Daten von Drittanbietern. Der Anlageverwalter überprüft kontroverse Fälle (wie die oben genannten Ausschlüsse), die er als sehr schwerwiegend ansieht, anhand von Bewertungen durch relevante ESG-Datenanbieter. In einigen Fällen sind Daten zu bestimmten Emittenten oder die oben genannten Ausschlüsse jedoch möglicherweise nicht ohne Weiteres verfügbar.</p> <p>Weitere Informationen zur Nachhaltigkeit finden Sie im Nachhaltigkeitsanhang des aufnehmenden Teilfonds und im Abschnitt „Nachhaltiges Investieren“ auf Seite 186 des Prospekts.</p>

Darüber hinaus wurde beschlossen, den aufnehmenden Teilfonds wie folgt umzubenennen:

Aktueller Name	Neuer Name
Global Property Fund	QuantActive Global Property Fund

Wir möchten Sie auf die folgenden wesentlichen Änderungen bei der Verwaltung des aufnehmenden Teilfonds nach der Neupositionierung hinweisen:

1. Der aufnehmende Teilfonds wird zwar weiterhin ein Engagement in börsennotierten Immobilienaktien bieten, diese werden jedoch andere Merkmale aufweisen als frühere Portfoliositionen. Die Änderungen werden zu erheblichen Veränderungen bei den Anlagen des aufnehmenden Teilfonds führen. Nach aktuellen Erwartungen werden ca. 6 % des Portfolios des aufnehmenden Teilfonds unverändert bleiben, während sich die restlichen 94 % ändern werden. Dies wird voraussichtlich zu Handelskosten von ca. 10–12 Basispunkten führen. Die Anteilinhaber des aufnehmenden Teilfonds tragen diese Handelskosten.
2. Der aufnehmende Teilfonds wird weiterhin aktiv verwaltet, allerdings in Übereinstimmung mit dem oben beschriebenen aktiven quantitativen Stil.
3. FundLogic wird keinen aktiven Engagement-Ansatz bei Unternehmen verfolgen, in die der aufnehmende Teilfonds investiert.
4. Der aufnehmende Teilfonds wendet derzeit Ausschlüsse im Rahmen der Integration von ESG-Faktoren an. Die bestehenden Ausschlüsse werden weiterhin von FundLogic angewendet. Darüber hinaus und wie in der obigen Tabelle im Abschnitt „Strategie“ der Fondsbeschreibung angegeben, wird die Positionsgröße durch ESG-Unternehmensbewertungen von Drittanbietern von Daten beeinflusst. Diese Änderungen werden auch im Anhang zur Nachhaltigkeit des aufnehmenden Teilfonds berücksichtigt, der im Prospekt enthalten ist.

5. Die Verwaltungsgebühr des aufnehmenden Teilfonds wird niedriger sein als die derzeit erhobene Verwaltungsgebühr. Nachstehend finden Sie eine Tabelle mit den entsprechenden Gebühren:

Anteilklasse	Aktuelle Verwaltungsgebühr	Neue Verwaltungsgebühr
A	1,50 %	1,25 %
B	1,50 %	1,25 %
C	2,30 %	1,65 %
I	0,85 %	0,50 %
Z	0,85 %	0,50 %

4. Merkmale der fusionierenden Unternehmen

In **Anhang 1** sind die wesentlichen Unterschiede zwischen den fusionierenden Unternehmen aufgeführt, einschließlich ihrer jeweiligen Anlageziele und -politik, der zusammenfassenden Risikoindikatoren („SRI“), der Verwaltungsgebühren und – für jede einzelne Anteilklasse – ihrer Gesamtkostenquoten.

Zusätzlich zu den Informationen in **Anhang 1** sollten Anteilinhaber des fusionierenden Teilfonds die Beschreibung des aufnehmenden Teilfonds im Prospekt und im Basisinformationsblatt (KID) des aufnehmenden Teilfonds sorgfältig lesen, bevor sie eine Entscheidung in Bezug auf die Zusammenlegung treffen.

5. Kriterien für die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten

Für die Berechnung der Umtauschverhältnisse der Anteile gelten die in der Satzung der SICAV (die „Satzung“) und im Prospekt festgelegten Regeln für die Berechnung des Nettoinventarwerts, um den Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der fusionierenden Unternehmen zu bestimmen.

Wie oben beschrieben, kann die SICAV ihre Swing-Pricing-Politik auf die Nettoinventarwerte pro Anteil des aufnehmenden Teilfonds anwenden, um mögliche Verwässerungseffekte zu mindern, die sich aus den Nettozuflüssen am Zusammenlegungsdatum ergeben können.

6. Rechte der Anteilinhaber der fusionierenden Unternehmen in Bezug auf die Zusammenlegung und die Neupositionierung

Am Zusammenlegungsdatum erhalten die Anteilinhaber des fusionierenden Teilfonds im Austausch für ihre Anteile am fusionierenden Teilfonds automatisch eine bestimmte Anzahl an Namensanteilen der entsprechenden aufnehmenden Anteilklasse des aufnehmenden Teilfonds, wie in Abschnitt (i) (*Fusionierende und aufnehmende Anteilklassen – Merkmale und Charakteristika*) des nachstehenden **Anhangs 1** näher erläutert.

Die Anzahl der relevanten Anteile, die im aufnehmenden Teilfonds im Austausch für die Beteiligung(en) am fusionierenden Teilfonds ausgegeben werden, wird für jede Anteilklasse wie folgt berechnet:

Anzahl der Anteile der entsprechenden Anteilklasse des zu fusionierenden Teilfonds, multipliziert mit dem entsprechenden Umtauschverhältnis der Anteile, das für jede Anteilklasse auf der Grundlage der jeweiligen Nettoinventarwerte pro Anteil zum Zusammenlegungsdatum berechnet wird.

Wenn der Nettoinventarwert der fusionierenden Anteilklasse nicht in einer der Währungen berechnet wird, die für die Berechnung des Nettoinventarwerts der betreffenden aufnehmenden Anteilklasse verwendet werden, muss gegebenenfalls ein Wechselkurs zwischen den Währungen der fusionierenden Anteilklassen angewendet werden.

Führt die Anwendung des entsprechenden Umtauschverhältnisses nicht zur Ausgabe ganzer Anteile am aufnehmenden Teilfonds, erhalten die Anteilinhaber des fusionierenden Teilfonds Bruchteile von Anteilen bis zu drei (3) Dezimalstellen im aufnehmenden Teilfonds.

Im aufnehmenden Teilfonds werden infolge der Zusammenlegung keine Eintrittsgebühren erhoben.

Anteilinhaber des fusionierenden Teilfonds erwerben ab dem Zusammenlegungsdatum Rechte als

Anteilhaber des aufnehmenden Teilfonds und partizipieren ab dem Zusammenlegungsdatum an der Entwicklung des Nettoinventarwerts der entsprechenden Anteilkategorie des aufnehmenden Teilfonds.

Anteilhaber der fusionierenden Unternehmen, die mit der Zusammenlegung nicht einverstanden sind, haben das Recht, vor dem Annahmeschluss für die Zusammenlegung die Rücknahme oder, soweit möglich, den Umtausch ihrer Anteile zum geltenden Nettoinventarwert kostenlos zu beantragen (mit Ausnahme von Gebühren, die von den fusionierenden Unternehmen zur Deckung von Desinvestitionskosten einbehalten werden).

Anteilhaber des aufnehmenden Teilfonds, die mit der Neupositionierung nicht einverstanden sind, haben das Recht, vor dem Annahmeschluss für die Neupositionierung die Rücknahme oder, soweit möglich, den Umtausch ihrer Anteile zum geltenden Nettoinventarwert kostenlos zu beantragen (mit Ausnahme von Gebühren, die vom aufnehmenden Teilfonds zur Deckung von Desinvestitionskosten einbehalten werden).

Angesichts der erheblichen Änderungen am aufnehmenden Teilfonds wird ab dem Datum dieser Mitteilung bis zum Annahmeschluss für die Neupositionierung auf Rücknahmeabschlüsse (CDSC) verzichtet. Diese Gebühren gelten nur für B- und C-Anteile der fusionierenden Unternehmen.

7. Verfahrenstechnische Aspekte

Für die Durchführung der Zusammenlegung ist gemäß Artikel 24 der Satzung keine Abstimmung der Anteilhaber erforderlich. Anteilhaber der fusionierenden Unternehmen, die mit der Zusammenlegung nicht einverstanden sind, können vor dem Annahmeschluss für die Zusammenlegung die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile gemäß Abschnitt 6 (*Rechte der Anteilhaber der fusionierenden Unternehmen in Bezug auf die Zusammenlegung und die Neupositionierung*) beantragen.

7.1 Aussetzung des Handels

Um die für die Zusammenlegung und die Neupositionierung erforderlichen Verfahren ordnungsgemäß und rechtzeitig umzusetzen, hat der Verwaltungsrat beschlossen, dass, sofern nicht zuvor anders vereinbart:

- Zeichnungen für Anteile des fusionierenden Teilfonds oder der Umtausch von Anteilen in Anteile des fusionierenden Teilfonds ab dem 29. August 2024, 13:00 Uhr MEZ, werden bis zum Zusammenlegungsdatum nicht angenommen oder bearbeitet (gilt nur für Anleger, die noch nicht in den fusionierenden Teilfonds investiert haben).
- Zeichnungen oder Anträge auf Umtausch in Anteile des fusionierenden Teilfonds werden ab dem Annahmeschluss für die Zusammenlegung nicht mehr angenommen oder bearbeitet (gilt für Anleger, die bereits in den fusionierenden Teilfonds investiert haben).
- Ab dem Annahmeschluss für die Zusammenlegung werden Rücknahmen und Umtauschanträge für Anteile des fusionierenden Teilfonds nicht mehr angenommen oder bearbeitet.
- Die Zusammenlegung und Neupositionierung haben keine Auswirkungen auf den Handel mit Anteilen des aufnehmenden Teilfonds. Während des gesamten Prozesses der Zusammenlegung und Neupositionierung werden Rücknahmen, Zeichnungen und Umtauschvorgänge vorbehaltlich der Bedingungen des Prospekts wie gewohnt akzeptiert.

7.2 Bestätigung der Zusammenlegung

Jeder Anteilhaber des fusionierenden Teilfonds erhält eine Mitteilung, in der bestätigt wird, dass (i) die Zusammenlegung erfolgt ist und (ii) wie viele Anteile der betreffenden Anteilkategorie des aufnehmenden Teilfonds er nach der Zusammenlegung hält.

Jeder Anteilhaber des aufnehmenden Teilfonds erhält eine Mitteilung, in der bestätigt wird, dass die Zusammenlegung vollzogen wurde.

7.3 Veröffentlichungen

Die Zusammenlegung und das Zusammenlegungsdatum werden vor dem Zusammenlegungsdatum auf der

zentralen elektronischen Plattform des Großherzogtums Luxemburg, dem *Recueil électronique des sociétés et associations (RESA)*, veröffentlicht. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, wird diese Information auch in anderen Rechtsordnungen, in denen Anteile der fusionierenden Unternehmen vertrieben werden, öffentlich zugänglich gemacht.

7.4 *Genehmigung durch die zuständigen Behörden*

Die Zusammenlegung wurde von der CSSF genehmigt, der zuständigen Behörde, die die SICAV in Luxemburg beaufsichtigt.

8. **Kosten der Fusion**

MSIM Fund Management (Ireland) Limited (die „**Verwaltungsgesellschaft**“) trägt die Rechts-, Beratungs- und Verwaltungskosten und -aufwendungen, die mit der Vorbereitung und dem Abschluss der Zusammenlegung verbunden sind.

9. **Besteuerung**

Die Zusammenlegung des fusionierenden Teilfonds mit dem aufnehmenden Teilfonds kann steuerliche Folgen für die Anteilinhaber haben. Anteilinhaber sollten ihre professionellen Berater über die Auswirkungen dieser Zusammenlegung auf ihre individuelle Steuersituation zurate ziehen.

10. **Zusätzliche Informationen**

10.1 *Berichte über die Zusammenlegung*

Ernst & Young S.A., Luxemburg, der zugelassene Wirtschaftsprüfer der SICAV in Bezug auf die Zusammenlegung, wird Berichte über die Zusammenlegung erstellen, die eine Validierung der folgenden Aspekte beinhalten:

- 1) die Kriterien für die Bewertung der Vermögenswerte und/oder Verbindlichkeiten zum Zwecke der Berechnung der Umtauschverhältnisse der Anteile;
- 2) die Berechnungsmethode für die Ermittlung der Umtauschverhältnisse; und
- 3) die endgültigen Umtauschverhältnisse der Anteile.

Die Berichte über die Zusammenlegung zu den oben genannten Punkten 1) bis 3) werden den Anteilinhabern der fusionierenden Unternehmen und der CSSF auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der SICAV so bald wie möglich am oder nach dem Zusammenlegungsdatum zur Verfügung gestellt.

10.2 *Zusätzliche verfügbare Dokumente*

Die folgenden Dokumente werden den Anteilinhabern der fusionierenden Unternehmen auf Anfrage und kostenlos ab dem Datum dieser Mitteilung am Sitz der SICAV zur Verfügung gestellt:

- (a) die vom Verwaltungsrat erstellten gemeinsamen Bedingungen der Zusammenlegung mit detaillierten Informationen zur Zusammenlegung, einschließlich der Berechnungsmethode für das Umtauschverhältnis der Anteile (der „**Gemeinsame Verschmelzungsplan**“);
- (b) eine Erklärung der Depotbank der SICAV, in der bestätigt wird, dass sie die Übereinstimmung des Gemeinsamen Verschmelzungsplans mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner geänderten Fassung (das „**Gesetz von 2010**“) und der Satzung überprüft hat;
- (c) der Prospekt; und
- (d) die KIDs der Fusionierenden Unternehmen. Der Verwaltungsrat weist die Anteilinhaber des fusionierenden Teilfonds darauf hin, dass sie die KIDs des aufnehmenden Teilfonds, die auf der folgenden Website verfügbar sind: www.morganstanleyinvestmentfunds.com, lesen sollten, bevor sie eine Entscheidung im Zusammenhang mit der Zusammenlegung treffen.

Der Verwaltungsrat übernimmt die Verantwortung für die Richtigkeit der in dieser Mitteilung enthaltenen Angaben. Der Prospekt und die entsprechenden KIDs stehen Anlegern kostenlos am eingetragenen Sitz der SICAV oder in den Geschäftsräumen der ausländischen Vertreter zur Verfügung.

Sollten Sie Fragen oder Bedenken in Bezug auf das Vorstehende haben, wenden Sie sich bitte an die SICAV an ihrem eingetragenen Sitz in Luxemburg, ihren Anlageverwalter oder den Vertreter der SICAV in Ihrem Land. Bitte beachten Sie, dass wir keine Anlageberatung anbieten können. Wenn Sie sich nicht sicher sind, wie sich die Zusammenlegung oder Neupositionierung auf Sie auswirken könnte, sollten Sie Ihren Finanzberater konsultieren. Zudem sollten Sie sich über die steuerlichen Folgen der vorstehenden Ausführungen in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen oder in dem Sie Ihren Wohnsitz haben, informieren und sich gegebenenfalls beraten lassen.

Mit freundlichen Grüßen,

Der Verwaltungsrat

Der Prospekt, die Basisinformationsblätter, die Statuten sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

Vertreter in der Schweiz

REYL & Cie AG, Rue du Rhône 4, CH-1204 Genf.

Zahlstelle in der Schweiz

Banque Cantonale de Genève, Quai de l'Île 17, CH-1204 Genf.

ANHANG 1

WESENTLICHE UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DEN FUSIONIERENDEN UNTERNEHMEN

Dieser **Anhang** enthält einen Vergleich der wesentlichen Merkmale der fusionierenden Unternehmen.

Die Informationen in diesem Abschnitt spiegeln die Merkmale des aufnehmenden Teilfonds vor Inkrafttreten der Neupositionierung wider. Wir empfehlen, die im Rahmen der Neupositionierung vorgeschlagenen Änderungen, die in dieser Mitteilung in Abschnitt 3.3 (Auswirkungen der Neupositionierung auf die Anteilhaber des aufnehmenden Teilfonds) beschrieben sind, ebenfalls zu überprüfen.

(a) Anlageziele und Anlagepolitik

	Fusionierender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
Ziel	Langfristige Steigerung des Wertes Ihrer Anlage, vorwiegend durch Kapitalzuwachs.	Langfristige Steigerung des Wertes Ihrer Anlage, vorwiegend durch Kapitalzuwachs.
SFDR Produktkategorie	Artikel 8	Artikel 8
Anlagepolitik (wichtigster Anlagekorb)	<p>Der fusionierende Teilfonds investiert direkt oder indirekt über Fonds mindestens 70 % des Gesamtvermögens in Aktien von Unternehmen der Immobilienbranche oder von Unternehmen, die eng mit dieser Branche verbunden sind. Diese Anlagen befinden sich in Europa.</p> <p>Zu diesen Anlagen können insbesondere immobilienbezogene kollektive Anlagevehikel gehören, wie börsennotierte Immobilienfonds (Property Unit Trusts) und zulässige geschlossene Immobilienfonds (Real Estate Investment Trusts – REITs).</p>	<p>Der aufnehmende Teilfonds investiert direkt oder indirekt über Fonds mindestens 70 % des gesamten Nettovermögens in Aktien von Unternehmen der Immobilienbranche oder von Unternehmen, die eng mit dieser Branche verbunden sind.</p> <p>Diese Investitionen können überall auf der Welt, einschließlich der Schwellenländer, getätigt werden. Zu diesen Anlagen können insbesondere immobilienbezogene kollektive Anlagevehikel gehören, wie börsennotierte Immobilienfonds (Property Unit Trusts) und zulässige geschlossene Immobilienfonds (Real Estate Investment Trusts – REITs).</p>
Anlagepolitik (ergänzender Korb)	Der fusionierende Teilfonds kann bis zu 30 % des gesamten Nettovermögens in Aktien, die die Kriterien der hauptsächlich getätigten Anlagen des fusionierenden Teilfonds nicht erfüllen, und in andere Arten von Wertpapieren, wie Vorzugsaktien und Wandelanleihen, investieren.	Der aufnehmende Teilfonds kann bis zu 30 % des gesamten Nettovermögens in Aktien, die die Kriterien der hauptsächlich getätigten Anlagen des aufnehmenden Teilfonds nicht erfüllen, und in andere Arten von Wertpapieren, wie Vorzugsaktien und Wandelanleihen, investieren.
Anlagepolitik (zusätzliche Anlagebeschränkungen und Verschiedenes)	<p>Das Engagement in Nicht-Grundwährungen kann teilweise oder vollständig gegenüber der Grundwährung des fusionierenden Teilfonds abgesichert werden.</p> <p>Siehe auch „Zulässige Vermögenswerte, Techniken und Transaktionen“ auf Seite 188 des Prospekts.</p>	<p>Das Engagement in Nicht-Grundwährungen kann teilweise oder vollständig gegenüber der Grundwährung des aufnehmenden Teilfonds abgesichert werden.</p> <p>Siehe auch „Zulässige Vermögenswerte, Techniken und Transaktionen“ auf Seite 188 des Prospekts.</p>
Derivate und Techniken	<p>Der fusionierende Teilfonds darf Derivate ausschließlich zur Reduzierung von Risiken (Absicherung) und Kosten einsetzen.</p> <p>Der fusionierende Teilfonds beabsichtigt, nur Kern-Derivate zu verwenden (siehe „Wie die Fonds Instrumente und Techniken einsetzen“ im Prospekt).</p> <p>Der fusionierende Teilfonds kann Wertpapierleihgeschäfte tätigen (voraussichtlich 5–25 % des Gesamtvermögens, maximal 33 %).</p> <p>Der fusionierende Teilfonds kann keine Total Return Swaps, Pensionsgeschäfte und umgekehrten Pensionsgeschäfte eingehen.</p>	<p>Der aufnehmende Teilfonds darf Derivate ausschließlich zur Reduzierung von Risiken (Absicherung) und Kosten einsetzen.</p> <p>Der aufnehmende Teilfonds beabsichtigt, nur Kern-Derivate einzusetzen (siehe „Wie die Fonds Instrumente und Techniken einsetzen“ im Prospekt).</p> <p>Der aufnehmende Teilfonds darf Wertpapierleihgeschäfte tätigen (voraussichtlich 0–10 % des Gesamtvermögens, maximal 33 %).</p> <p>Der aufnehmende Teilfonds kann keine Total Return Swaps, Pensionsgeschäfte und umgekehrten Pensionsgeschäfte eingehen.</p>
Strategie (Anlagephilosophie)	Für die Identifizierung von Unternehmen, deren Wertpapiere im Verhältnis zu den zugrunde	Für die Identifizierung von Unternehmen, deren Wertpapiere im Verhältnis zu den zugrunde

	Fusionierender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
	<p>liegenden Vermögenswerten und Erträgen den besten Wert bieten oder über ein überdurchschnittliches Wachstumspotenzial verfügen, setzt der Anlageverwalter bei der aktiven Verwaltung des fusionierenden Teilfonds die Fundamentalanalyse ein (Bottom-up-Ansatz). Der Anlageverwalter berücksichtigt auch erwartete fundamentale Schwankungen sowie makroökonomische, geopolitische und länderspezifische Risikofaktoren, um eine geografische und sektorale Diversifizierung auf Portfolioebene zu erreichen (Top-Down-Ansatz). Der fusionierende Teilfonds ist nicht an eine Benchmark gebunden und seine Wertentwicklung kann erheblich von derjenigen der Benchmark abweichen.</p>	<p>liegenden Vermögenswerten und Erträgen den besten Wert bieten oder über ein überdurchschnittliches Wachstumspotenzial verfügen, setzt der Anlageverwalter bei der aktiven Verwaltung des aufnehmenden Teilfonds die Fundamentalanalyse ein (Bottom-up-Ansatz). Der Anlageverwalter berücksichtigt auch erwartete fundamentale Schwankungen sowie makroökonomische, geopolitische und länderspezifische Risikofaktoren, um eine geografische und sektorale Diversifizierung auf Portfolioebene zu erreichen (Top-Down-Ansatz). Der aufnehmende Teilfonds ist nicht an eine Benchmark gebunden und seine Wertentwicklung kann erheblich von derjenigen der Benchmark abweichen.</p>
Strategie (Ansatz der Nachhaltigkeit)	<p>Der Anlageverwalter integriert Nachhaltigkeit aktiv in den Anlageprozess, indem er die wichtigsten ESG-Risiken und -Chancen im Rahmen des Bottom-up-Aktienauswahlprozesses bewertet. Dabei greift er in erster Linie auf externe ESG-Anbieter zurück, um die ESG-Performance von Emittenten zu bewerten und zu quantifizieren, und das Research von Drittanbietern durch eigenes Research des Anlageverwalters zu ergänzen, einschließlich der Nutzung eines Rahmens für die Bewertung und Quantifizierung von Risiken und Chancen im Zusammenhang mit ESG. Dies führt zu einer quantitativen Anpassung der Bewertungsschätzungen und zu Gesprächen mit der Unternehmensleitung, um ESG-bezogene Stärken, Schwächen und Chancen zu erörtern und auf diese Weise positive Veränderungen innerhalb der Branche zu bewirken. Zu den wichtigsten ESG-Themen gehören unter anderem: Energieverbrauch und erneuerbare Energien, Wasserverbrauch, Emissionen, Diversität und Gleichstellung der Geschlechter, Arbeits- und Menschenrechte, Gesundheit, Wohlbefinden und Sicherheit von Mitarbeitern und Mietern sowie ESG-Governance und Offenlegungspflichten des Unternehmens.</p> <p>In dem Bestreben, einen positiven Wandel voranzutreiben und die Unternehmen zu ermutigen, ihre Leistung in Bezug auf wesentliche ESG-Themen zu verbessern, kann der Anlageverwalter an die Unternehmensleitung herantreten und ihre Einblicke in die Wettbewerbssituation, finanziell solide Geschäftsszenarien und praktische Lösungen zur potenziellen Verbesserung ihrer Immobiliengeschäfte bieten. ESG-Aspekte sind zwar ein integrierter und grundlegender Bestandteil des Anlageprozesses, sie sind jedoch nur einer von mehreren wichtigen Faktoren, die der Anlageverwalter bei der Entscheidung über die Durchführung einer Anlage oder die Größenanpassung des Gesamtportfolios berücksichtigt.</p> <p>Die Investitionen dürfen nicht wesentlich ein Unternehmen umfassen, dessen Hauptgeschäftstätigkeit in einem der folgenden Bereiche mehr als 10 % der Unternehmenseinnahmen ausmacht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Besitz oder Betrieb von Immobilien, die für gewinnorientierte Gefängnisse genutzt werden • Besitz oder Betrieb von Immobilien, die für die Herstellung von Cannabis genutzt werden • Herstellung oder Produktion von Tabak 	<p>Der Anlageverwalter integriert Nachhaltigkeit aktiv in den Anlageprozess, indem er die wichtigsten ESG-Risiken und -Chancen im Rahmen des Bottom-up-Aktienauswahlprozesses bewertet. Dabei greift er in erster Linie auf externe ESG-Anbieter zurück, um die ESG-Performance von Emittenten zu bewerten und zu quantifizieren, und das Research von Drittanbietern durch eigenes Research des Anlageverwalters zu ergänzen, einschließlich der Nutzung eines Rahmens für die Bewertung und Quantifizierung von Risiken und Chancen im Zusammenhang mit ESG. Dies führt zu einer quantitativen Anpassung der Bewertungsschätzungen und zu Gesprächen mit der Unternehmensleitung, um ESG-bezogene Stärken, Schwächen und Chancen zu erörtern und auf diese Weise positive Veränderungen innerhalb der Branche zu bewirken. Zu den wichtigsten ESG-Themen gehören unter anderem: Energieverbrauch und erneuerbare Energien, Wasserverbrauch, Emissionen, Diversität und Gleichstellung der Geschlechter, Arbeits- und Menschenrechte, Gesundheit, Wohlbefinden und Sicherheit von Mitarbeitern und Mietern sowie ESG-Governance und Offenlegungspflichten des Unternehmens.</p> <p>In dem Bestreben, einen positiven Wandel voranzutreiben und die Unternehmen zu ermutigen, ihre Leistung in Bezug auf wesentliche ESG-Themen zu verbessern, kann der Anlageverwalter an die Unternehmensleitung herantreten und ihre Einblicke in die Wettbewerbssituation, finanziell solide Geschäftsszenarien und praktische Lösungen zur potenziellen Verbesserung ihrer Immobiliengeschäfte bieten. ESG-Aspekte sind zwar ein integrierter und grundlegender Bestandteil des Anlageprozesses, sie sind jedoch nur einer von mehreren wichtigen Faktoren, die der Anlageverwalter bei der Entscheidung über die Durchführung einer Anlage oder die Größenanpassung des Gesamtportfolios berücksichtigt.</p> <p>Die Investitionen dürfen nicht wesentlich ein Unternehmen umfassen, dessen Hauptgeschäftstätigkeit in einem der folgenden Bereiche mehr als 10 % der Unternehmenseinnahmen ausmacht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Besitz oder Betrieb von Immobilien, die für gewinnorientierte Gefängnisse genutzt werden • Besitz oder Betrieb von Immobilien, die für die Herstellung von Cannabis genutzt werden • Herstellung oder Produktion von Tabak

	Fusionierender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
	<ul style="list-style-type: none"> • Verarbeitung oder Förderung im Kohlebergbau • Herstellung oder Produktion umstrittener Waffen und ziviler Schusswaffen • Verarbeitung oder Förderung von arktischem Öl und Gas <p>In folgende Unternehmen darf nicht wesentlich investiert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen, die eine erhebliche Kontroverse im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit und/oder ihren Produkten verursachen, wobei die Schwere der sozialen oder ökologischen Auswirkungen der Kontroverse vom Anlageverwalter bewertet wird • Unternehmen, die den UN Global Compact oder die Grundprinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) nicht einhalten und keine wesentlichen Abhilfemaßnahmen und Verbesserungen vornehmen • Unternehmen, die nicht mindestens ein weibliches Vorstandsmitglied haben. <p>Der Anlageverwalter bezieht sich im Zuge der Wertpapieranalyse auf ESG-Daten von Dritten und sein eigenes Research. Der Anlageverwalter wird kontroverse Fälle (wie z. B. die vorstehend aufgeführten Ausschlüsse), die er als sehr schwerwiegend einstuft, anhand von Bewertungen einschlägiger ESG-Datenanbieter und internem Research überprüfen. In einigen Fällen sind jedoch Daten zu bestimmten Emittenten oder die oben genannten Ausschlüsse möglicherweise nicht ohne Weiteres verfügbar und/oder werden vom Anlageverwalter anhand angemessener Schätzungen geschätzt.</p> <p>Weitere Informationen zur Nachhaltigkeit finden Sie im Nachhaltigkeitsanhang des fusionierenden Teilfonds und im Abschnitt „Nachhaltiges Investieren“ auf Seite 186 des Prospekts.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verarbeitung oder Förderung im Kohlebergbau • Herstellung oder Produktion umstrittener Waffen und ziviler Schusswaffen • Verarbeitung oder Förderung von arktischem Öl und Gas <p>In folgende Unternehmen darf nicht wesentlich investiert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen, die eine erhebliche Kontroverse im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit und/oder ihren Produkten verursachen, wobei die Schwere der sozialen oder ökologischen Auswirkungen der Kontroverse vom Anlageverwalter bewertet wird • Unternehmen, die den UN Global Compact oder die Grundprinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) nicht einhalten und keine wesentlichen Abhilfemaßnahmen und Verbesserungen vornehmen • Unternehmen, die nicht mindestens ein weibliches Vorstandsmitglied haben (ausgenommen Unternehmen mit Sitz in Japan) <p>Der Anlageverwalter bezieht sich im Zuge der Wertpapieranalyse auf ESG-Daten von Dritten und sein eigenes Research. Der Anlageverwalter wird kontroverse Fälle (wie z. B. die vorstehend aufgeführten Ausschlüsse), die er als sehr schwerwiegend einstuft, anhand von Bewertungen einschlägiger ESG-Datenanbieter und internem Research überprüfen. In einigen Fällen sind jedoch Daten zu bestimmten Emittenten oder die oben genannten Ausschlüsse möglicherweise nicht ohne Weiteres verfügbar und/oder werden vom Anlageverwalter anhand angemessener Schätzungen geschätzt.</p> <p>Weitere Informationen zum Thema Nachhaltigkeit finden Sie im Anhang zur Nachhaltigkeit des aufnehmenden Teilfonds und im Abschnitt „Nachhaltiges Investieren“ auf Seite 178 des Prospekts.</p>
Benchmark	Informationen über die Benchmark, die für den Performance-Vergleich herangezogen wird (<i>d. h.</i> ein Index, der die finanzielle Performance des fusionierenden Teilfonds in einen Kontext setzt), finden Sie im Basisinformationsblatt. Definitionen zur Verwendung finden Sie auf Seite 186 des Prospekts.	Informationen über die Benchmark, die für den Performance-Vergleich herangezogen wird (<i>d. h.</i> ein Index, der die finanzielle Performance des aufnehmenden Teilfonds in einen Kontext setzt), finden Sie im Basisinformationsblatt. Definitionen zur Verwendung finden Sie auf Seite 186 des Prospekts.
Basiswährung	EUR	USD

(b) Ansatz zur Risiküberwachung

	Fusionierender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
Methode zur Berechnung des Gesamtexposure	Commitment	Commitment
Referenzportfolio	k. A.	k. A.
Erwartete Brutto-Hebelwirkung	k. A.	k. A.

(c) SRI

Fusionierender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
5	5

(d) Anlegerprofil

Fusionierender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
Anleger, die die Risiken des fusionierenden Teilfonds verstehen und eine langfristige Anlage anstreben.	Anleger, die die Risiken des aufnehmenden Teilfonds verstehen und eine langfristige Anlage anstreben.
Der fusionierende Teilfonds kann für Anleger interessant sein, die: <ul style="list-style-type: none"> ein langfristiges Anlagewachstum anstreben Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben an einem Engagement in entwickelten Immobilienmärkten interessiert sind, entweder als Basisanlage oder zur Diversifizierung bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken in Kauf zu nehmen 	Der aufnehmende Teilfonds kann für Anleger interessant sein, die: <ul style="list-style-type: none"> ein langfristiges Anlagewachstum anstreben Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben an einem Engagement auf den globalen Immobilienmärkten interessiert sind, entweder als Basisanlage oder zur Diversifizierung bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken in Kauf zu nehmen

(e) Verwahrungsgebühren für Schwellenländer

Fusionierender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
k. A.	k. A.

(f) Unteranlageverwalter

Fusionierender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
MSIM Inc.	MSIM Inc. and MSIM Company

(g) Empfohlene Haltedauer

Fusionierender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
Langfristig (5 Jahre)	Langfristig (5 Jahre)

(h) Ertragsausschüttung (brutto)

Fusionierender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
2,79 %	3,32 %

(i) Fusionierende und aufnehmende Anteilklassen – Merkmale und Charakteristika

Die Anteilklassen des fusionierenden Teilfonds werden, wie unten beschrieben, in die entsprechenden Anteilklassen des aufnehmenden Teilfonds integriert.

Alle aufgelaufenen Erträge werden von der Verwaltungsgesellschaft vorfinanziert, um sicherzustellen, dass genügend Mittel für die Zahlung der Rücknahmeerlöse vorhanden sind, und die aufgelaufenen Zinsen werden anschließend an die Verwaltungsgesellschaft zurückgezahlt.

Jede der fusionierenden und aufnehmenden Anteilklassen weist identische Merkmale in Bezug auf die Ausschüttungspolitik und die Mindestanlagekriterien auf, mit Ausnahme der Höhe der Verwaltungsgebühren. Aufgrund der erhöhten Komplexität der Verwaltung in einer größeren Anzahl von Ländern ist die Verwaltungsgebühr aller Anteilklassen des aufnehmenden Teilfonds derzeit etwas höher als die Verwaltungsgebühr der Anteilklassen des fusionierenden Teilfonds. Die Höhe der Verwaltungsgebühren der Anteilklassen des aufnehmenden Teilfonds wird jedoch am Neupositionierungsdatum sinken, wie in der folgenden Tabelle dargestellt. Bitte beachten Sie, dass Anteilinhaber des fusionierenden Teilfonds für den Zeitraum vom Zusammenlegungsdatum bis zum Neupositionierungsdatum von der Differenz der Verwaltungsgebühren zwischen dem fusionierenden Teilfonds und dem aufnehmenden Teilfonds befreit sind.

Wie oben dargelegt, ist die Basiswährung des fusionierenden Teilfonds der EUR und die des aufnehmenden Teilfonds der USD. Bitte beachten Sie, dass die Anteilinhaber des fusionierenden Teilfonds infolge der Zusammenlegung Anteile des aufnehmenden Teilfonds halten werden, dessen Basiswährung sich von der des fusionierenden Teilfonds unterscheidet. Die unten aufgeführte Zuordnung der Anteilklassen, in der die entsprechenden fusionierenden und aufnehmenden Anteilklassen aufgeführt sind, hält das Engagement der Anleger über die Basiswährung des aufnehmenden Teilfonds aufrecht, ohne dass eine

Währungsabsicherung eingeführt wird. Infolgedessen ändert sich das Engagement eines Anlegers in der Basiswährung, jedoch kann der Handel in EUR bei Bedarf durch einen Umtausch in eine andere Währung unterstützt werden. Wenn Sie beispielsweise derzeit in einer EUR-Anteilsklasse investiert sind und zu einer USD-Anteilsklasse wechseln, können Sie weiterhin in EUR handeln, indem Sie zum Zeitpunkt des Handels einen Umtausch in eine andere Währung (FX-Trade) durchführen.

Anteilklasse	Verwaltungsgebühr (% pro Jahr)		
	Derzeitiger Stand		Ab dem Neupositionierungsdatum
	Fusionierender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
A und B	1,40	1,50	1,25
C	2,20	2,30	1,65
I und Z	0,75	0,85	0,50

Zum besseren Verständnis des Vergleichs zwischen den jeweiligen Anteilsklassen der fusionierenden Unternehmen sind in den nachstehenden Tabellen Einzelheiten zu den entsprechenden fusionierenden und aufnehmenden Anteilsklassen dargestellt (unter Berücksichtigung der neuen Höhe der Verwaltungsgebühren für den aufnehmenden Teilfonds ab dem Neupositionierungsdatum):

Merkmale	Fusionierender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
	Anteilklasse	Anteilklasse
	A	A
ISIN	LU0078113650	LU0266114312
Verwaltungsgebühr (%)	1,40	1,25
Rücknahmeabschlag	k. A.	k. A.
Absicherung	Nicht abgesichert	Nicht abgesichert
Aufwendungen zur Risikoabsicherung	k. A.	k. A.
Ausschüttungspolitik	Thesaurierend	Thesaurierend
Laufende Kosten (%)	1,64	1,49
Veröffentlichung des NIW	EUR, USD und GBP	EUR, USD und GBP

Merkmale	Fusionierender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
	Anteilklasse	Anteilklasse
	AH (USD) ¹	A ¹
ISIN	LU1209887436	LU0266114312
Verwaltungsgebühr (%)	1,40	1,25
Rücknahmeabschlag	k. A.	k. A.
Absicherung	Abgesichert	Nicht abgesichert
Aufwendungen zur Risikoabsicherung	0,03	k. A.
Ausschüttungspolitik	Thesaurierend	Thesaurierend
Laufende Kosten (%)	1,67	1,49
Veröffentlichung des NIW	USD	EUR, USD und GBP

Merkmale	Fusionierender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
	Anteilklasse	Anteilklasse
	AX	AX
ISIN	LU0988535968	LU0266115392
Verwaltungsgebühr (%)	1,40	1,25
Rücknahmeabschlag	k. A.	k. A.
Absicherung	Nicht abgesichert	Nicht abgesichert
Aufwendungen zur Risikoabsicherung	k. A.	k. A.
Ausschüttungspolitik	Nicht ermessensabhängige Ausschüttung	Nicht ermessensabhängige Ausschüttung
Laufende Kosten (%)	1,64	1,49
Veröffentlichung des NIW	EUR und USD	EUR und USD

Merkmale	Fusionierender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
	Anteilklasse	Anteilklasse
	B	B
ISIN	LU0078114898	LU0266114585
Verwaltungsgebühr (%)	1,40	1,25
Rücknahmeabschlag	Bis zu 4%	Bis zu 4%

¹ Bitte beachten Sie, dass Anleger in der Anteilsklasse AH des fusionierenden Teilfonds derzeit in einer Anteilsklasse mit NIW-Absicherung von EUR in USD abgesichert sind. Da die Basiswährung des aufnehmenden Teilfonds der USD ist, ist in der Anteilsklasse des aufnehmenden Teilfonds keine Absicherung in USD erforderlich.

Merkmale	Fusionierender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
	Anteilklasse	Anteilklasse
	B	B
Absicherung	Nicht abgesichert	Nicht abgesichert
Aufwendungen zur Risikoabsicherung	k. A.	k. A.
Ausschüttungspolitik	Thesaurierend	Thesaurierend
Laufende Kosten (%)	2,64	2,49
Veröffentlichung des NIW	EUR und USD	EUR und USD

Merkmale	Fusionierender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
	Anteilklasse	Anteilklasse
	C	C
ISIN	LU0176162773	LU0362497223
Verwaltungsgebühr (%)	2,20	1,65
Rücknahmeabschlag	Bis zu 1 %	Bis zu 1 %
Absicherung	Nicht abgesichert	Nicht abgesichert
Aufwendungen zur Risikoabsicherung	k. A.	k. A.
Ausschüttungspolitik	Thesaurierend	Thesaurierend
Laufende Kosten (%)	2,44	1,89
Veröffentlichung des NIW	EUR und USD	EUR und USD

Merkmale	Fusionierender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
	Anteilklasse	Anteilklasse
	I	I
ISIN	LU0078115192	LU0266114668
Verwaltungsgebühr (%)	0,75	0,50
Rücknahmeabschlag	k. A.	k. A.
Absicherung	Nicht abgesichert	Nicht abgesichert
Aufwendungen zur Risikoabsicherung	k. A.	k. A.
Ausschüttungspolitik	Thesaurierend	Thesaurierend
Laufende Kosten (%)	0,94	0,69
Veröffentlichung des NIW	EUR und USD	EUR und USD

Merkmale	Fusionierender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
	Anteilklasse	Anteilklasse
	Z	Z
ISIN	LU0360481740	LU0360485493
Verwaltungsgebühr (%)	0,75	0,50
Rücknahmeabschlag	k. A.	k. A.
Absicherung	Nicht abgesichert	Nicht abgesichert
Aufwendungen zur Risikoabsicherung	k. A.	k. A.
Ausschüttungspolitik	Thesaurierend	Thesaurierend
Laufende Kosten (%)	0,86	0,61
Veröffentlichung des NIW	EUR und USD	EUR, USD und GBP